

Satzung der

Leibgarde der Prinzessin DER STADT KREFELD (WESTGARDE 1933) e.V.

I. Name, Sitz und Zweck der Garde:

§ 1 - Name, Sitz

Die Garde führt den Namen „**Leibgarde der Prinzessin der Stadt Krefeld (Westgarde 1933) e.V.**“

Die Garde wurde im Jahr 1933 gegründet und am 10. Februar 1966 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer 1496 eingetragen.

Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Krefeld.

§ 2 - Zweck der Garde

1. Erhaltung, Förderung und Pflege des Krefelder Karnevals als heimatliches Brauchtum
2. Die Garde ist die Leib- und ständige Begleitgarde der jeweils amtierenden Karnevalsprinzessin der Stadt Krefeld.
3. Die Garde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Garde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Garde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Garde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Garde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitglieder und Gliederung:

§ 3 - Mitglieder

1. Aufnahme
Mitglied der Garde kann jede unbescholtene, natürliche oder juristische Person werden, juristische Personen jedoch nur im passiven Corps. Frauen können dem Verein nur als Mariechen oder passive Mitglieder beitreten.

Beantragt wird die Aufnahme mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag, durch den die Satzung und die Vereinsordnungen anerkannt werden.

Jedes neue Mitglied macht die erste Session als Hospitant mit. Nach Beendigung der Session wird auf der dann folgenden Hauptversammlung über die Ernennung zum ordentlichen Mitglied abgestimmt. Ein Hospitant gilt als aufgenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmt.

2. Mitgliedsbeitrag
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder wird jeweils durch Beschluss der Hauptversammlung für ein Jahr festgesetzt. Mitglieder des Ehrencorps sind hiervon befreit. Schüler, Auszubildende, Studenten, etc., entrichten den halben Beitrag.

3. Aufnahmegebühr

Jeder Anwärter der aktiven Corps entrichtet bei Eintritt in die Garde eine einmalige Aufnahmegebühr, deren genaue Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Dabei kann, nach Einzelfallprüfung, Ratenzahlung mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart werden.

Dem Anwärter wird vom Verein eine Uniform zur Verfügung gestellt. Alle Uniformen sind grundsätzlich Eigentum der Garde und sind bei Austritt oder Ausschluss unaufgefordert dem Kommandeur oder dessen Vertreter auszuhändigen. Einen Unterschied zwischen Uniformen männlicher Mitglieder und Mariechen besteht dabei nicht.

Hemden, Polohemden, Shirts, Schals, Anstecknadeln, und Ähnliches, die mit Gardeabzeichen versehen sind, verbleiben bei Austritt oder Ausschluss im Eigentum des ausgeschiedenen Mitglieds und dürfen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes in der Öffentlichkeit getragen werden.

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Uniform ist jedes Mitglied eigenverantwortlich. Kosten, die für die Instandhaltung entstehen, werden durch das jeweilige Mitglied getragen. Mängel an der Uniform werden durch den Corps-Kommandeur festgestellt, der bei Reparaturen oder Neuanschaffungen ganzer Uniformen oder deren Teile behilflich ist.

4. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt bei den Versammlungen des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder der aktiven Corps, also dem Gardecorps, dem Reservecorps und dem zweiten Corps. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Wahl teilnehmen können, so kann es seine Stimme per Vollmacht auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form erfolgen und bei der Wahl vorgelegt werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Entmündigung, usw.
- d) durch einfachen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert oder es sich herausstellt, dass das Mitglied sie nicht mehr besitzt.
- e) durch einfachen Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückständen, sofern das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung über einen Zeitraum von sechs Monaten dem Verein gegenüber nicht nachkommt; rechtliches Gehör wird gewährt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- f) durch einfachen Beschluss des Vorstandes bei vereinschädigendem Verhalten oder groben Verstoßes gegen Vereinsinteressen. Der Antrag hierzu kann von jedem stimmberechtigten Mitglied in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand gewährt dem Betroffenen rechtliches Gehör. Der Betroffene darf nicht am Verfahren oder an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorstand begründet und protokolliert seinen Beschluss und teilt ihn dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 14 Tagen mit.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig. Das betroffene Mitglied darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Macht das ausgeschlossene Mitglied keinen Gebrauch von seinem Recht auf Widerspruch innerhalb der Frist, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Dies gilt nicht für Hospitanten.

§ 4 - Gliederung der Garde

Die Garde besteht aus den aktiven Corps, dem passiven Corps und dem Ehrencorps.

1. Die aktiven Corps

Die aktiven Corps bestehen aus dem Gardecorps, dem Reservecorps und dem „zweiten“ Corps (optional).

a) Das Gardecorps

Die männlichen Mitglieder des Gardecorps und die Mariechen bilden das Stammcorps der Garde. Sie begleiten die amtierende Prinzessin während der Session. Sie sind zum Tragen der vorgeschriebenen Uniform verpflichtet. Alle Mitglieder des Gardecorps sind Offiziere oder Offiziersanwärter.

Beförderungen sollten spätestens alle fünf Jahre stattfinden. Zwischen zwei Beförderungen sollten zwei Jahre liegen, aber mindestens ein Jahr. Beförderungen über mehrere Ränge hinweg sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über Beförderungen und Ehrungen entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Kommandeur mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Gardecorps, die mehr als 25 Jahre aktiv der Leibgarde angehören, können auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Sie bleiben trotzdem mit vollen Rechten Mitglied im Corps und führen zu ihrem Dienstgrad den Zusatz „i.R.“ (im Ruhestand).

b) Das Reservecorps

Die Mitglieder des Reservecorps tragen die Gesellschaftsuniform und gegebenenfalls den Offiziersmantel und bekennen sich dadurch zur Garde zugehörig. Sie sind Offiziere oder Offiziersanwärter der Reserve und führen den Zusatz d.R. (der Reserve). Zu ihren Aufgaben gehört die eventuelle Verstärkung des Gardecorps bei Aufzügen und die Teilnahme an Veranstaltungen der Westgarde sowie die freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine. Zusätzliche Aufgaben, wie z.B. die Pflege einzelner Sponsoren, werden im Einzelfall zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem Kommandeur des Reservecorps abgesprochen.

Beförderungen und Ehrungen unterliegen den gleichen Bedingungen, die für das Gardecorps gelten.

c) Das „zweite“ Corps (optional)

Das „zweite“ Corps kann jeder Zeit bei Bedarf aufgestellt werden (z.B. als Tanzcorps, Reitercorps o.ä.). Die genauen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder dieses Corps werden bei Aufstellung definiert und schriftlich nachgetragen, die Organisationsstruktur richtet sich nach der des Gardecorps.

2. Das passive Corps

Die Mitglieder des passiven Corps unterstützen durch ihren Beitrag und ihrer Hilfe die Aktivitäten des Vereins. Sie tragen als äußeres Zeichen ihre Mitgliedsnadel und, auf Wunsch, die Saalmütze. Passive Mitglieder können solche Einzelpersonen, Firmen und Gesellschaften werden, die

a) unbescholten sind,

b) die Zwecke des Vereins in besondere Weise fördern wollen,

- c) einen ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Jahresbeitrag leisten wollen.

3. Das Ehrencorps

Die Mitglieder des Ehrencorps unterstützen durch ihre Hilfe die Aktivitäten des Vereins. Sie tragen als äußeres Zeichen ihre Mitgliedsnadel und, auf Wunsch, die Saalmütze. Mitglieder des Ehrencorps werden

- a) Personen, die zu Ehrenoffizieren ernannt werden
- b) Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- c) Ex-Prinzessinnen mit dem Tag ihrer Abdankung

III. Vorstand und Ehrentitelträger:

§ 5 - Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehört:

- der **1. Vorsitzende (Präsident)**, der die Garde leitet und nach innen und außen repräsentiert.
- der **2. Vorsitzende (Vizepräsident)**, der den 1. Vorsitzenden unterstützt und bei Abwesenheit vertritt.
- **der Schatzmeister (Zahlmeister)**, der die Finanzen der Garde verwaltet. Er muss vierteljährlich einen Bericht vorlegen.

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem **Schriftführer (Postmeister)**, der sich um die schriftlichen Angelegenheiten, wie z.B. Protokolle, Einladungen und Geburtstagskarten kümmert.
- dem **Quartiermeister**, der für die Organisation von Veranstaltungen, Fahrten, Ausflügen u.ä. zuständig ist.
- dem **Schirrmeister**, der für die Fahrzeuge, Anhänger und die Halle zuständig ist.
- dem **Kommandeur des Gardecorps**, der sich um die Belange des Gardecorps kümmert und erster Ansprechpartner für deren Mitglieder ist. Darüber hinaus koordiniert und organisiert er während der Session die Aufzüge sowie die Begleitung der Prinzessin und leitet das gesamte aktive Corps. Bei Abwesenheit übernimmt der dienst älteste Offizier temporär seine Aufgaben.
- dem **Kommandeur des Reservecorps**, der für die Angelegenheiten des Reservecorps zuständig ist und dieses leitet.
- dem **Kommandeur des „zweiten Corps“** (nach dessen Aufstellung), der für die Angelegenheiten des zweiten Corps zuständig ist und dieses leitet.
- dem **Verbindungsbeauftragten**, der als Vertrauensperson und Ansprechpartner zwischen dem Vorstand und den anderen Mitgliedern der Garde fungiert.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu drei **Beisitzer** für verschiedene Aufgaben (z.B. Pressearbeit, Marketing) zu benennen, die ebenso dem erweiterten Vorstand

angehören. Diese müssen bei der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.
Stimmberechtigt werden die Beisitzer mit ihrer Bestätigung durch die Hauptversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre im zweijährigen Wechsel wie folgt gewählt:

- a) 1. Vorsitzender, Zahlmeister, Quartiermeister, Schirrmeister, Kommandeur des Gardecorps.
- b) 2. Vorsitzender, Verbindungsoffizier, Kommandeur des Reservecorps, Kommandeur des zweiten Corps, Postmeister.

Die Kommandeure werden durch die Mitglieder des jeweiligen Corps gewählt, die mit einfacher Mehrheit entscheiden. Die Wahl des Kommandeurs muss auf der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied aus den aktiven Corps bis zur nächsten Hauptversammlung, die dann für den Rest der Amtsdauer das Ersatzmitglied bestätigt oder ein anderes wählt.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, die sich der Brauchtumpflege in Krefeld widmet. Als Ausnahme hiervon gilt nur die Vorstandsarbeit in einer übergeordneten Gesellschaft bzw. Verband (CCC, LRK, BDK o.ä.).

3. Abwahl

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist aus wichtigem Grund jederzeit widerruflich. Dazu kann eine Minderheit von 25 Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Aufgaben des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des eventuellen Vermögens.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie durch den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis wird dahingehend beschränkt, dass Verfügungen und Verpflichtungen des Vereins, die im Einzelfall 2000,- Euro überschreiten, der Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes bedürfen.

Eingetragen in das Vereinsregister werden der 1. Vorsitzende (Präsident), der 2. Vorsitzende (Vizepräsident) und der Schatzmeister (Zahlmeister).

Vereinsintern wird beschlossen, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei Verhinderung vertreten darf.

§ 6 - Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender, Ehrenkommandeur

Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender oder Ehrenkommandeur kann nur werden, wer in außerordentlich hervorragender Weise für den Verein gewirkt und diese Aufgabe (als Präsident, Vorsitzender oder Kommandeur) über mehrere Jahre ausgeübt hat. Sie sind moralische Instanz, erfüllen repräsentative Aufgaben und sind unabhängig vom Tagesgeschäft. Aufgrund ihrer Erfahrung können sie von allen Gremien als außerordentliche Berater hinzugezogen werden. Sie wirken mit bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.

IV. Vereinsjahr und Versammlungen:

§ 7 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Sitzungen und Versammlungen

1. Allgemein

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (Präsident) oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister einberufen, diese müssen protokolliert werden. Sollte es weder einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden noch einen Schatzmeister geben, so kann jedes Mitglied des Vorstandes eine Vorstandssitzung oder eine Mitgliederversammlung einberufen. Ist kein Mitglied des Vorstandes mehr vorhanden, z.B. durch Rücktritt, so fällt die Einberufung einer Mitgliederversammlung dem Ehrenpräsidenten zu, danach hat jedes Mitglied das Recht, eine Versammlung einzuberufen.

Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder muss der 1. Vorsitzende (Präsident) eine Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Entscheidungen werden durch die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Präsident).

Über den Versammlungsverlauf ist Protokoll zu führen, das auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss zu verlesen ist. In jedem Fall muss es zur Einsicht vorliegen und vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) unterschrieben werden.

Auf Hauptversammlungen muss das Protokoll der letzten Hauptversammlung verlesen werden.

2. Die Hauptversammlung

Jedes Jahr im zweiten Quartal findet die Hauptversammlung statt. Hierzu lautet die Tagesordnung:

- Begrüßung
- Eingänge und Anträge
- Abstimmung über Hospitanten zu stimmberechtigten Mitgliedern
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
- Rechnungslage des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Schatzmeisters
- Wahl eines Versammlungsleiters (nur in Wahljahren, gem. § 5.2)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands entsprechend dem Wahlrhythmus
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (wenn erforderlich, gem. § 9)
- Wahl eines Kassenprüfers
- Satzungsänderungen, falls beantragt
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Verschiedenes

- a) Zu Kassenprüfern dürfen alle Mitglieder der Leibgarde für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zur Hauptversammlung wird jeweils nur ein Kassenprüfer neu gewählt, ein zweiter Kassenprüfer wird aus dem Vorjahr übernommen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können nur mit Genehmigung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Erledigung der Tagesordnung berücksichtigt werden.

Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder und Hospitanten der Leibgarde mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Im Falle einer Satzungsänderung ist der Text des Entwurfs beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Präsidenten).

Satzungsänderungen bedürfen gemäß §33 BGB der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

V. Sonstiges:

§ 9 - Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern sowie den Ehrentitelträgern gemäß § 6 dieser Satzung. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gewählt werden.

Sitzungen des Ehrenrates können auch telefonisch erfolgen und müssen protokolliert werden. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden, den sogenannten Ehrenratspräsidenten sowie einen Protokollführer. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratspräsidenten.

Der Ehrenrat kann bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins durch jedes Mitglied der aktiven Corps angerufen werden. Nach Anhörung aller Beteiligten versucht der Ehrenrat im Sinne des Vereins zu vermitteln. Sollte eine Vermittlung scheitern, fällt der Ehrenrat einen Schiedsspruch.

Der Schiedsspruch ist für alle verbindlich.

§ 10 - Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen (z.B. Kleider-Ordnung, Auftritts-Ordnung etc.) geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand muss die Mitglieder schriftlich hierzu jeweils informieren.

§ 11 - Sanktionen durch den Verein

Die Sanktionen sollen die Einhaltung der Mitgliederpflichten sichern. Strafen können nur gegen Mitglieder ausgesprochen werden. Als Straftatbestände gelten vereinschädigendes Verhalten, der Verstoß gegen Vereinsinteressen und der Verstoß gegen die Satzung und die Vereinsordnungen. Dazu gehört insbesondere Verhalten, das dem Ansehen der Garde in der Öffentlichkeit schadet. Sanktionen werden durch den Vorstand, oder -im Streitfall – durch die Schiedsstelle verhängt. Zulässige Sanktionen werden in der Vereinsordnung „Strafenkatalog“ näher definiert.

Während der Session leitet der Kommandeur des Gardecorps die aktiven Corps und kann eigenständig Strafen aussprechen. Diese werden ebenfalls in der Vereinsordnung „Strafenkatalog“ beschrieben.

§ 12 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern nur die Daten erhoben, die auch in der vom Mitglied unterschriebenen Datenschutzerklärung genannt sind. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied der Dachverbände CCC, LRK und BDK muss der Verein „Leibgarde der Prinzessin von 1933 e.V.“ die Daten seiner Mitglieder an einen oder mehrere Verbände weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur entsprechend der vom Mitglied unterschriebenen Datenschutzerklärung. Das Mitglied kann der Veröffentlichung jederzeit widersprechen.

4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschlossen werden. Sie ist beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.

Das Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten – an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die als Vereinszweck die Brauchtumspflege verfolgt. Die genaue Benennung der Körperschaft wird auf der Auflösungsversammlung beschlossen.